

Forum Kirche und Theologie

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Kirche und Theologie“ (FK+Th). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist der Austausch zwischen Theologen, die in Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft tätig sind, sowie zwischen der Theologie und anderen Professionen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation von Symposien und die Eröffnung von Gesprächsräumen;
 - b) die Bereitstellung einer Internetplattform;
 - c) die Förderung von theologischen Publikationen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten und Begründung einer Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet drei Arten von Mitgliedschaft an:
- a) Vollmitgliedschaft;
 - b) Fördermitgliedschaft;
 - c) Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Vollmitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck finanziell

fördern möchte. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung dazu bestimmt wird. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Vollmitglieder.

(5) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Voll- oder Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in sowie bis zu zwölf Beisitzenden.

(2) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertretende/r und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Erfüllung der Vereinszwecke,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Aufnahme neuer Vollmitglieder und Fördermitglieder,
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern zur Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz, digital oder hybrid zusammen. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Vorsitzenden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertretenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der/des Stellvertretenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Schriftführer/in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- g) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertretenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung

der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführenden und von dem/der Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen/deren Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dem Vereinszweck entspricht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ensheim, den 16. Oktober 2023

Dr. Gottfried Claß

Henriette Crüwell

Prof. Dr. Alexander Dietz

Lotte Jung

Mirjam Raupp

Apl. Prof. Dr. Thomas Martin Schneider

Prof. Dr. Dr. Günter Thomas

Dr. Annette Weidhas